



Umgang mit Klassenarbeiten und Hausaufgaben

1) Klassenarbeiten

- Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen (NVO §8, Abs. 1).
- Klassenarbeiten sind in der Regel zu schreiben nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung und Anwendung;
d. h. auch direkt nach den Ferien möglich, sinnvoll ist aber, wenn eine Fachstunde dazwischen liegt, um Unklarheiten durch Fragen bereinigen zu können.
(NVO § 8, Abs. 1)
- Bei schriftlichen Wiederholungsarbeiten, sprich Tests, ist der Stoff über die unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden zu überprüfen; die schriftliche Wiederholungsarbeit kann selbstverständlich das Basiswissen beinhalten.
(NVO § 8, Abs. 2)
- Die Zeitdauer von 20 Minuten soll in der Regel nicht überschritten werden.
(NVO §8, Abs. 2)
- Es soll nur eine Arbeit pro Tag geschrieben werden, es sei denn, es muss eine Nachholarbeit geschrieben werden und ein anderer Termin ist nicht möglich.
(NVO §8, Abs. 3)
- Es darf keine neue Klassenarbeit und auch kein neuer Test geschrieben werden, solange die vorangegangene Arbeit bzw. der vorangegangene Test noch nicht zurückgegeben und besprochen worden ist.
- Arbeiten sollen über das Schuljahr über gleichmäßig verteilt werden.
(NVO §8, Abs.3)
- Arbeiten, die einen schlechten Durchschnitt haben, müssen nicht bei der Schulleitung vorgelegt werden.
- Die Gewichtung muss bekannt gegeben werden. Es gibt schriftliche Noten, mündliche Noten und praktische Noten; schriftliche Noten sind: Klassenarbeiten, Tests, Hausaufgaben, Referate, Protokolle.
- Es sollen höchstens 3 Arbeiten (auch schriftliche Wiederholungsarbeiten, ausgenommen Vokabeltests) pro Woche geschrieben werden.
- Arbeiten dürfen auch montags geschrieben werden:
 - Tests, im Besonderen Vokabeltests, können jederzeit geschrieben werden, auch wenn am gleichen Tag schon eine Klassenarbeit geschrieben worden ist.
 - Es ist zu empfehlen, bei einem angekündigten Test den Termin für diesen mit der Klasse abzusprechen.



2) Hausaufgaben

- Von Klasse 5 bis 10 dürfen keine Hausaufgaben auf die Folgestunde aufgegeben werden, falls die Schüler keinen unterrichtsfreien Nachmittag dazwischen haben. (NVO§10)
- Die siebte Stunde gilt nicht als Nachmittagsunterricht.
- Hausaufgaben können im angemessenen Maße über Ferien, nicht über die Sommerferien, aber über das Wochenende und Feiertage aufgegeben werden.
- Nach Möglichkeit sollen die Hausaufgaben nicht am ersten Tag nach den Ferien überprüft werden, es sei denn, es liegt vor den Ferien schon ein angemessener Zeitraum, um diese Hausaufgaben zu erledigen.
- Über die Sommerferien dürfen keine Hausaufgaben aufgegeben werden, die bewertet werden.
- Schriftliche Hausaufgaben können bewertet werden; wenn das der Fall ist, müssen von jedem Schüler mindestens drei vergleichbare HS vorliegen; diese allerdings nicht immer im Klassensatz.

05.04.18/Kaiser